

Der Senat von Berlin
Fin - O 2015-1/2025
030 9020 3602

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf die für Finanzen zuständige
Senatsverwaltung für den Bereich der elektronischen Aktenführung in Verfahren der Berliner
Finanzverwaltung wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (IT-
Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung - IT-SubFinV)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung für
den Bereich der elektronischen Aktenführung in Verfahren der Berliner Finanzverwaltung
wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (IT-Subdelegationsverordnung
Finanzverwaltung - IT-SubFinV)

Vom 25. November 2025

Auf Grund

des § 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden
ist,

des § 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, und

des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4, Absatz 1c Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

Verordnung

zur Übertragung von Ermächtigungen auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung für den Bereich der elektronischen Aktenführung in Verfahren der Berliner Finanzverwaltung wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung – IT-SubFinV)

Die dem Senat in

1. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,
2. § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und
3. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 1c Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Berliner Finanzverwaltung in Verfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung übertragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Gemäß § 385 der Abgabenordnung (AO) gelten für das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten, soweit die §§ 386 ff. AO nichts anderes bestimmen, die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz. Gemäß § 377 Absatz 2 AO gelten für Steuerordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung oder der Steuergesetze nichts anderes bestimmen.

Führt die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen Ermittlungsverfahren aufgrund des § 386 Absatz 2 AO selbständig durch, nimmt sie gemäß § 399 Absatz 1 AO die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen. Sie hat zudem im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 47 Absatz 1 OWiG Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfolgen (§ 387 AO, § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG). Soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nichts anderes bestimmt, hat die Bußgeld- und Strafsachenstelle auch im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Absatz 2 OWiG). Sie hat somit grundsätzlich dieselben Ermittlungsbefugnisse im Bußgeldverfahren wie bei der Verfolgung von Steuerstraftaten im selbständigen Verfahren.

Neben der Abgabenordnung finden demnach in Verfahren der Berliner Finanzverwaltung wegen Straf- und Ordnungswidrigkeiten u.a. die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Anwendung.

Gegenstand der IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung (IT-SubFinV) sind die der Landesregierung im Wesentlichen durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) und das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingeräumten Befugnisse, die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die zuständigen Landesministerien zu übertragen. Die Übertragung der Ermächtigungen versetzt die Senatsverwaltung für Finanzen in die Lage, die für die Einführung der elektronischen Aktenführung benötigten Rechtsverordnungen für dessen Zuständigkeitsbereich kurzfristig zu erlassen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die jeweils genannten Verordnungsermächtigungen auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung übertragen, soweit deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Ihr wird damit ermöglicht, erforderliche Regelungen im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung zu erlassen.

§ 32 Absatz 1 Satz 2 StPO und § 110a Absatz 1 Satz 2 OWiG ermöglichen es, Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weiterzuführen. Die Nachdigitalisierung von vor dem 1. Januar 2026 angelegten Akten wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden. Um eine entsprechende Ausnahmeregelung erlassen und ein verwaltungsökonomisches Handeln sicherzustellen zu können, sind § 32 Absatz 1 Satz 2 StPO und § 110a Absatz 1 Satz 2 OWiG in die IT-SubFinV aufzunehmen.

§ 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO) ermöglicht es im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels, dass elektronisch angelegte Strafakten in Papierform weitergeführt werden können. Die Einführung der elektronischen Akte an den Berliner Strafgerichten ist derzeit in Planung, ohne dass jedoch mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass alle Strafgerichte - d.h. das Amtsgericht Tiergarten und das Landgericht Berlin I - zeitgleich die zu führende elektronische Akte einführen werden. Sollte es zwischen den Instanzen der Berliner Strafgerichte zu einem Wechsel der Zuständigkeit und damit zur Abgabe eines elektronisch geführten Verfahrens an ein Gericht kommen, bei dem die Verfahren noch nicht elektronisch bearbeitet werden, muss die Weiterführung der elektronischen Akte in Papier sichergestellt sein. § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 EGStPO ist daher in die IT-SubFinV aufzunehmen, um anschließend eine entsprechende Regelung erlassen zu können, falls die Einführung der elektronischen Akte an den Berliner Strafgerichten nicht zeitgleich erfolgen sollte.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

B. Rechtsgrundlagen:

§ 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung,
§ 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung,
§ 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4, Absatz 1c Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 25. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 32 StPO (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

§ 15 EGStPO (Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung)

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 32 der Strafprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

§ 110a OWiG (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die

Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1c) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.